

# Vom Computerkid zum Unternehmer? SIGMAR ROLL

Der 5. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Karlsruhe, hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt, in der einem Minderjährigen die Genehmigung versagt worden war, als Selbständiger rechtlich eigenständig ein Unternehmen zum Abovertrieb von Computerspielprogrammergänzungen zu führen. (Beschluss vom 11.08.2022, Az. 5 WF 72/22).\*

## Leitsatz des Gerichts:

Für die Erteilung der Genehmigung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts muss der Minderjährige die psychische und charakterliche Reife wie ein Volljähriger haben. Zudem muss er über die im Geschäftsleben nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen.

## Sachverhalt

Der knapp 15-jährige M spielt in seiner Freizeit seit Jahren Computergames und befasst sich auch mit Programmieren. So programmiert er seit einiger Zeit im Computerspiel »Ignited Freddy« selbst Level, für die er »coins« erhält, die man auch in echtes Geld umwandeln kann. Angeboten wird ein Abo für monatlich 8,99 Euro. Das für die Abrechnung genutzte PayPal-Konto läuft über seine Eltern E. M hatte nach seinen Angaben im Jahre 2021 damit Netto-Einkünfte von ca. 20.000 Euro erzielt. Im Januar 2022 beantragten der M und die E beim Familiengericht Freiburg/Breisgau die familiengerichtliche Genehmigung zum Betreiben eines selbständigen Erwerbsgeschäfts. Ihr Anwalt legte verschiedene Bestätigungen vor: Danach besucht der M eine sog. Werkrealschule, die er voraussichtlich im Sommer 2023 mit der zehnten Klasse abschließen wird. Der Klassenlehrer (L) des M erklärte, dass derzeit die Tätigkeiten des M (Programmieren und Programmvertrieb) seine schulischen Leistungen nicht beeinträchtigen; auch wurden Zeugnisnoten mitgeteilt. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) schätzte die ihr vorge-

legten Unterlagen für das vorgesehene Unternehmen als plausibel ein; die Aufnahme des Erwerbsgeschäfts werde positiv beurteilt. Das Familiengericht hat außerdem den M und seine Mutter persönlich angehört. Mit Beschluss vom 04.05.2022 (Az. 450 F 42/22) hat es den Antrag auf Erteilung der familiengerichtlichen Genehmigung abgelehnt. Hiergegen haben der M und die E Beschwerde zum Oberlandesgericht Karlsruhe eingelegt.

## Argumentation des Gerichts

II. (...)

In der Sache hat das Rechtsmittel jedoch keinen Erfolg. Das Familiengericht hat die begehrte Genehmigung auf der Grundlage des **§ 112 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** zu Recht versagt.

### ►► § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB lautet:

»Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.« Zum Beispiel für die Kreditaufnahme sind aber in Satz 2 Einschränkungen vorgesehen. ◀◀

Zur Begründung wird zunächst auf die zutreffenden **►► Ausführungen des Familiengerichts** im angefochtenen Beschluss verwiesen. Maßstab ist das Kindeswohl (vgl. § 1697a BGB). Der Minderjährige muss die für die Betreibung des Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen

►► Der Senat schließt sich den Ausführungen des **erstinstanzlichen Familiengerichts** beim AG Freiburg/Breisgau (Beschl. v. 04.05.2022, Az. 450 F 42/22\*) an. ◀◀

(...). Es ist danach zu fragen, ob der Minderjährige die psychische und charakterliche Reife wie ein Volljähriger hat. Zudem muss er über die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um sich im Geschäftsleben angemessen zu verhalten und die sich aus dem Erwerbsgeschäft ergebenden Verpflichtungen Dritten und der Allgemeinheit gegenüber erfüllen können. Als **►► Indizien** dafür, dass diese gebotene Reife vorliegt, wurden etwa die schulischen Leistungen, die Kenntnisse in unternehmensbezogenen Bereichen wie Finanzierung, Steuern – nachgewiesen auch durch den Besuch einer entsprechenden Schulung – oder die bisherige Mitarbeit in einem Erwerbsgeschäft herangezogen (...). Diese besondere Reife des Minderjährigen ergibt sich nicht allein aus technischen Fertigkeiten.

►► Der Senat listet hier **Indizien** auf, die für eine familiengerichtliche Genehmigung sprechen:

- Kenntnisse in Unternehmensführung (Finanzen, Steuern)
- Schulungen zu Unternehmensführung (Finanzen, Steuern)
- Praxis durch Mitarbeit in einem Unternehmen
- Schulische Leistungen. ◀◀

\* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe <https://www.bag-jugendschutz.de/de/recht>

Vielmehr muss er sich nicht nur in technischer Hinsicht, sondern auch im Rechts- und Erwerbsleben schon im Wesentlichen wie ein Volljähriger benehmen können (...). Eine solche besondere Reife kann sich aus der Teilnahme des Minderjährigen an einem entsprechenden Kurs der Industrie- und Handelskammer, durch praktische Arbeit oder durch Praktika in einem Unternehmen ergeben (...).

Im vorliegenden Fall bestehen ►► **keinerlei Anhaltspunkte** dafür, dass der M ausnahmsweise die Reife erlangt hat, ein Erwerbsgeschäft zu führen.

►► Die Formulierung »**Keinerlei Anhaltspunkte**« ist ein sehr deutlicher Hinweis auf die fehlende Erfolgsaussicht, so dass es wenig nachvollziehbar ist, weshalb ohne neue Argumente gegen die Entscheidung vorgegangen wurde. ◀◀

Vielmehr wird auch in der Beschwerdebegründung des Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten lediglich auf seine technischen Fähigkeiten innerhalb des Online-Spiels abgestellt. Mit rechtlichen, steuerrechtlichen und Buchführungs-Fragen hat sich der M jedenfalls nach seinen eigenen Angaben bisher überhaupt nicht beschäftigt, dies vielmehr seinen Eltern überlassen. In der Anhörung hat die Mutter erklärt, der M solle zunächst nur begrenzt über das Geld verfügen können, damit er den Umgang lerne. Er habe auch bisher kein anderes Konto. Diese Einschätzung wird in der Beschwerdeschrift ausdrücklich bestätigt (...). Im Übrigen fehlt die Auseinandersetzung des M mit der Frage, wie er mit den Nutzungsbedingungen des offenbar für den Betrieb erforderlichen ►► **Zahlungsdienstes** PayPal umgehen will.

►► Die Ausführungen zum **Zahlungsdienst** überzeugen nur bedingt: Zum einen können außer Privatpersonen auch Unternehmen Mitglied werden, zum anderen kommt es dem Zahlungsdienst auf die volle Geschäftsfähigkeit des Mitglieds an, die hier dann ja in Abweichung vom Alter gegeben wäre. ◀◀

Die Nutzungsbedingungen sehen vor, dass der Nutzer volljährig sein muss. Dies zeigt, dass der M offenbar gut Computerspielen und programmieren kann, mit rechtlichen Fragen aber jedenfalls nicht in einer Weise umgehen kann, die über sein jugendliches Alter hinausgeht. Es verbleibt daher dabei, dass die E die rechtliche Verantwortung für die geschäftliche Tätigkeit des M tragen.

Auf den Vortrag der Beteiligten, es bestehe lediglich ein geringes ►► **wirtschaftliches Risiko**, kommt es danach nicht an.

►► Ein hohes **wirtschaftliches Risiko** wäre zwar ein Indiz gegen eine Genehmigung, umgekehrt kann ein geringes wirtschaftliches Risiko aber keine eigenständige Bedeutung erlangen. ◀◀

Von einer erneuten persönlichen Anhörung sieht der Senat ab, da hiervon keine weitere Aufklärung zu erwarten ist.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach §§ 84, 81 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Es gibt keinen Anlass, von dem Grundsatz der Kostentragung durch die erfolglosen Beschwerdeführer abzuweichen; dabei entspricht es aber nicht der Billigkeit, das Kind mit Gerichtskosten zu belasten. (...)

## Anmerkung

Minderjährige sind ab dem Alter von 7 Jahren bis zur Volljährigkeit nach § 106 BGB nur beschränkt geschäftsfähig, bedürfen für sog. Rechtsgeschäfte also in der Regel der Einwilligung der Eltern. Schon bei Einführung des BGB waren als Ausnahmen u.a. vorgesehen, dass für die Arbeitstätigkeit (nach § 113 BGB) und für eine selbständige Erwerbstätigkeit (nach § 112 BGB) eine auf diesen Bereich bezogene volle Geschäftsfähigkeit durch entsprechende Ermächtigung, d.h. Willenserklärung der Eltern, ermöglicht werden kann. Das hatte seinerzeit eine deutlich größere Praxisbe-

deutung, weil einerseits die Volljährigkeit später eintrat und andererseits mit dem Erwerbsleben meist früher als heute begonnen wurde. Hinzu kam, dass bei räumlicher Entfernung eine Einwilligung der Eltern mangels Telekommunikation nur mit erheblichem Zeitverzug belegt werden konnte. Gleichwohl mag gerade durch die Änderung der Dienstleistungsgesellschaft in Folge der Digitalisierung wieder ein größerer Bedarf für solche Ermächtigungen entstanden sein (so Klumpp in: Staudinger 2021, § 112 BGB Rn 5).

Die Notwendigkeit einer Genehmigung durch das Familiengericht (früher Vormundschaftsgericht) ist sinnvoll, um einem möglichen Missbrauch der Ermächtigung vorzubeugen, etwa wenn ein Minderjähriger nur als »Strohmann« eines Elternteils vorgeschoben werden soll (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 13.04.1994, Az. 16 WX 52/94 = FamRZ 2/1995, S. 93 f.). Die Kriterien für die Erteilung der Genehmigung durch das Familiengericht sind einzelfallbezogen zu prüfen (s.o. und OLG Köln a.a.O.).

Seit Einführung der Begrenzung der Haftung von Minderjährigen durch § 1629a BGB ist zusätzlich zu beachten, dass bei Ausspruch einer Ermächtigung nach § 112 BGB diese Schutzvorschrift gerade nicht gilt (§ 1629a Abs. 2 BGB), was gegenüber möglichen Vorteilen aus der Erteilung der Ermächtigung abzuwägen ist. Vorteile durch rechtlich eigenständiges Auftreten eines Minderjährigen kann man sich beispielsweise dann deutlich vorstellen, wenn etwa beim Agieren als Händler ein Wettbewerbsnachteil eintreten könnte, weil dem Geschäftspartner die rasche Klarheit über den rechtssicheren Abschluss des Geschäfts fehlt (etwa wenn der Minderjährige einen Gebrauchtwagenhandel betreiben würde).

Im vorliegenden Fall mit Aboverträgen über Leistungen im Zusammenhang mit Computerspielen ist nicht vorgetragen und nicht ersichtlich, dass wesentliche Erschwernisse bestehen würden, wenn Rechtsgeschäfte des Minderjährigen eine nachträgliche Einwilligung seitens seiner Eltern benötigen; das geschäftliche Agieren des Minderjährigen erscheint in der

Praxis nicht eingeschränkt. Es lässt sich also keine Antwort auf die Frage herleiten, warum die Eltern so vehement auf die Genehmigung einer Ermächtigung nach § 112 BGB für ihren Sohn drängen (so auch schon Prof. Dr. Marie Herberger in jurisPR-FamR 21/2022 Anm. 3). Den Eltern scheint doch auch an einer weiteren Begleitung der Aktivitäten ihres Sohnes gelegen. Außerdem würden ohne die Ermächtigung mögliche unerkannte Risiken im Zusammenhang mit dem Urheberrecht weiter der Beschränkung der Minderjährigenhaftung unterfallen.

## Gesetz und Gesetzgebung

Nach der Änderung des JuSchG zum Mai 2021 ist jetzt auch die **Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes** geändert, d.h. insbesondere an die neuen Gesetzesvorschriften angepasst worden. Die Verordnung ist in der neuen Fassung ab 29.11.2022 in Kraft (BGBl. I 2022, S. 2066-2069). Neu eingeführt wird ein Verfahren zur Durchführung hybrider Sitzungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (eine elektronische Teilnahme erlaubt § 8a DVO-JuSchG). Weiter wird in § 4 Abs. 2 DVO-JuSchG präzisiert, welche Personen die nach § 21 Abs. 4 JuSchG vorgesehenen Anregungen vornehmen können.

Das Gesetz zur **Abschaffung der Kostenheranziehung** für junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, das junge Menschen von der eigenen Kostenbeteiligung an Jugendhilfemaßnahmen entlastet, ist im Bundestag am 10.11.2022 beschlossen worden (BT-Drs. 20/3439, BT-Prot. 20/66, S. 7692D). Bundesratszustimmung und Verkündung standen bei Redaktionsschluss noch aus (vgl. auch Achterfeld, Das liebe Geld ... Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen: Ende gut, alles gut?, JAmt 9/2022, S. 417 - Editorial).

## Rechtsprechung

Das VG Göttingen hat einen Anspruch auf **Änderung des Vornamens** – konkret durch Hinzufügen eines weiteren Vornamens – in einem Fall anerkannt, in dem der Name des Kindes mit dem eines bekannten Sprachassistenten identisch war (Urt. v. 21.06.2022; Az. 4 A 79/21). Es sei zu erwarten, dass Hänseleien in einem Umfang erfolgen würden, der eine seelische Belastung des Kindes darstelle. Das kleine Kind habe auch bisher noch nicht im erheblichen Umfang am Rechtsverkehr teilgenommen, so dass es auf eine Wiedererkennbarkeit nicht ankomme. Nicht thematisiert wurde, dass die Eltern bei der Namensvergabe die Namensidentität eigentlich schon gekannt haben müssten.

Ein in einer **Pflegefamilie** untergebrachtes Kleinkind wird nach einem Beschluss des BVerfG vom 05.09.2022 (Az. 1 BvR 65/22) entgegen dem Beschluss des OLG Koblenz vom 06.12.2021 (Az. 7 UF 413/21) endgültig derzeit nicht zu seinen drogenabhängigen und psychisch belasteten Elternteilen zurückgeführt (Vorläufige Eilentscheidung bereits mit Beschluss vom 07.03.2022). Die **Rückführungsentscheidung** habe nicht sämtliche festgestellten prognoserelevanten Umstände in die erforderliche Prognose über eine mit dem Wechsel des Kindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern in den der leiblichen Eltern möglicherweise verbundene Kindeswohlgefährdung einbezogen. Insbesondere seien nur Erwägungen zum Vater erfolgt, nachdem die Mutter ihren Antrag zurückgezogen habe; faktisch würde das Kind jedoch bei beiden Elternteilen leben sollen, so dass auch die von der Mutter ausgehenden Problem- und Gefährdungslagen hätten berücksichtigt werden müssen.

Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, in der ein Verfassungsverstoß wegen Unterlassens einer weiteren **Anhörung des Kindes im**

**familiengerichtlichen Beschwerdeverfahren** gerügt worden war (Beschl. v. 13.07.2022, Az. 1 BvR 580/22). In der ausführlichen Begründung wird dargelegt, dass eine erweiterte Anwendung des im Juli 2021 neu eingeführten § 68 Abs. 5 Nr. 1 FamFG auf Fälle der Aufhebung kindesschutzrechtlicher Maßnahmen etwa Geboten und Verboten nach § 1666 BGB oder Sorgerechtsentzug nicht in Betracht kommt. Hierzu ist auf eine Anmerkung von Dr. Stephan Hammer (in: FamRZ 20/2022, S. 1581-1585) hinzuweisen, die unter dem Titel »Anhörung des Kindes durch das Beschwerdegericht in Verfahren betreffend die Aufhebung kindesschutzrechtlicher Maßnahmen gemäß § 1696 Abs. 2 und 3 BGB« erschienen ist.

Eine Modelagentur hatte einer 16-jährigen einen **Modelvertrag** unterbreitet, mit dem sie ein Servicepaket (u.a. Sedcard, Imagevideo) in Anspruch nahm. Es war eine Provisionszahlung für künftig entstehende Aufträge als Fotomodell vorgesehen; auch sollten die anfänglichen Kosten mit den ersten Honoraren verrechnet werden. Den Vertrag unterzeichneten die Minderjährige und ihre Mutter. Nach zwei Jahren kündigte die Agentur den Vertrag und machte noch nicht verrechnete Auslagen in Höhe von ca. 2.500 Euro geltend. Die auf Zahlung gerichtete Klage wurde vom AG Konstanz mit Urteil vom 23.06.2022 (Az. 4 C 102/22) abgewiesen: Abgesehen von inhaltlichen Problemen sei der Vertrag schon deshalb nicht wirksam, da nicht beide Elternteile, denen das Sorgerecht gemeinsam zugestanden habe, ihn unterschrieben gehabt hätten. Auch die zwischenzeitlich eingetretene Volljährigkeit führt nicht automatisch zur nachträglichen Genehmigung (vgl. Latzel/Zöllner: Anfänglich kostenlose Verträge mit Minderjährigen, NJW 15/2019, S. 1031-1036).

Gegen einen Lehrer war vom AG Kronach wegen Verbreitung pornografischer Schriften und Besitzverschaffen jugendpornografischer Schriften (hier hatte er in einem Chat eine 16-jährige zur Übersendung eines Nacktfotos aufgefordert) ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe

in Höhe von 90 Tagessätzen verhängt worden. Im nachfolgenden **Disziplinarverfahren** hat der BayVGH die zunächst verfügte Entfernung aus dem Schuldienst dahingehend abgeändert, dass eine Kürzung der Dienstbezüge um ein Fünftel für die Dauer von fünf Jahren eine ausreichende disziplinarische Ahndung darstelle, da einige zu Gunsten des Lehrers sprechende Argumente (u.a. Ablehnung von Avancen anderer Schülerinnen, keine Weiterverbreitung an Dritte, keine anderweitige Beteiligung am pornografischen Marktgeschehen) noch zu berücksichtigen seien (Urt. v. 21.09.2022, Az. 16a D 20.2411).

Ein **Onlinespiel**, in dem in einzelnen Szenen Ausgrenzung und Widerstand gegen Gruppen anderer sexueller Orientierung als Notwehrhandlung stilisiert werden, kann trotz geltend gemachter satirischer Meinungsäußerung und künstlerischer Belange einer sog. Indizierung aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes unterworfen werden. Das OVG Münster hat deshalb in einem Eilverfahren die Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und der **Indizierungsentscheidung** der Prüfstelle bei der BzKJ betreffend das Spiel »Heimat Defender: Rebellion« abgelehnt (Beschl. v. 27.07.2022, Az. 19 B 961/21). Vgl. Anm. von Prof. Dr. Marc Liesching in: MMR 10/2022, S. 916 f.

#### Nachtrag zu KJug 2/2020, S. 77:

Die Verfassungsbeschwerde gegen die sog. »Sonny Black«-Entscheidung ist erfolglos geblieben (Beschl. v. 20.10.2022, Az. 1 BvR 201/20).

#### Nachtrag zu KJug 2/2022, S. 78 ff:

Die verfügte Sperrung wird von den Betreibern derzeit umgangen, was weitere Befassung mit der Angelegenheit ausgelöst hat. Hierzu: Prof. Joachim von Gottberg, Pornoportale aus Zypern weiterhin frei zugänglich, in: JMS-Report 4/2022, S. 7-10; Schülke/Felling, Dreister Trick umgeht Jugendschutz, in: ajs-forum 3/2022, S. 8-9.

## Schrifttum

### »Ja« zum Schutz gegen Kindesmissbrauch, »Nein« zur Chatkontrolle

Die vorgesehene europarechtliche Verpflichtung zum automatisierten Filtern inkriminierter Kommunikationsinhalte in Messenger-Diensten bedeute erheblichste Grundrechtseinschränkungen, ohne dass ein Nachweis ausreichender Effizienz bestehe.

→ Prof. Dr. Kerstin Liesem, K&R 7-8/2022, Editorial o.Nr.

### Elterliche Verantwortung im Zeitalter der Digitalisierung

Ausgehend vom Leitbild einer kindgerechten Medienerziehung werden Grenzüberschreitungen angesprochen und diskutiert, ab wann eine Kindeswohlgefährdung mit Interventionsmöglichkeit für Familiengerichte vorliegt. Ausführlich werden auch der Schutz des Persönlichkeitsrechts von Minderjährigen vor übermäßigen Kontrollen oder sog. Kinder-Tracking angesprochen und die Diskussion zu einer möglichen Neueinführung eines gesetzlichen Antragsrechts Minderjähriger zur familiengerichtlichen Befassung nachgezeichnet.

→ Ulrich Rake in: FamRZ 19/2022, S. 1507-1515.

### Squid Game – eine (nicht nur) materiell-straftrechtliche Betrachtung

Nach der Prüfung, welche Strafvorschriften verletzt sein können, wird für die Fremdtötungsfälle Strafbarkeit bejaht und auch die Hintermänner seien als Anstifter oder mittelbare Täter strafrechtlicher Verfolgung unterworfen. In weitergehenden – auch philosophische und ethische Fragen berührenden – Gedankenspielen wird auf die Frage der Anstiftung zur »eigenverantwortlichen« Beteiligung an tödlichen Spielen d.h. solchen mit dem Risiko der Selbsttötung eingegangen; Minderjährigkeit wird nicht näher thematisiert.

→ Oğlakzioğlu/Özkan in: JA 5/2022, S. 376-382.

### Zur Strafbarkeit des Herstellens, Verbreitens und Besitzens von Nackt- und Sextingaufnahmen Minderjähriger

Darstellung der verschiedenen Strafrechtsvorschriften einschließlich § 184k StGB (»Upskirting« und »Downblousing«) und § 184c Abs. 4 StGB (einvernehmliches Sexting mit Jugendlichen); wegen der rechtlichen Unsystematik und dem geringeren Schutz Erwachsener wird eine neuerliche Reform angeregt.

→ Dr. Anja Schmidt in: BzKJ-AKTUELL 4/2022, S. 11-15.

### Sexueller Missbrauch von Kindern – die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Gerichten

Kurzer Abriss der Chancen und Hindernisse für die Zusammenarbeit nach den gesetzlichen Neuregelungen des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

→ Julia Hellmann in: FuR 11/2022, S. 554-556.

Ergänzend zu einem Teilbereich s.a.: Freitag/Jokisch, Die Neuregelungen zur Verfahrensbeistandschaft aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – eine erste Bestandsaufnahme, FuR 11/2022, S. 556-564.

### »Der Schutz von Kindern und Jugendlichen muss Vorrang haben«

Interview mit der neuen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Kerstin Claus.

→ Sven Rebehn in: DRiZ 11/2022, S. 430-431.

### Die unendliche Weite der digitalen Welt und wie Kinder und Jugendliche sich darin bewegen – Minderjährige im Internet und die rechtlichen Konsequenzen – (Teil 1 und 2)

Im Zentrum stehen die Folgen eines rechtswidrigen Verhaltens von Minderjährigen im Bereich der digitalen Kommunikation. Mit praktischen Beispielen aus der Rechtsprechung etwa zu Messengerdiensten, Kommentaren auf Websites oder der Verbreitung von Bildern und Videos via Plattformen werden haftungsrechtliche, datenschutzrechtli-

che und strafrechtliche Konsequenzen aufgezeigt. Auch die Aufklärungspflichten der Eltern zur Mediennutzung aber auch zum Urheberrecht und Persönlichkeitsrecht sowie der Aufklärungsbedarf zu Mobbing bzw. »HappySlapping« oder zu problematischen Foren (etwa zu Suizid oder Essstörungen) werden angesprochen. Eine höhere Anzeigebereitschaft Betroffener wird angeregt, jedoch nicht weiter durchdacht.

→ Nicole Seier in: FuR 8/2022, S. 398-407, sowie 9/2022, S. 469-475.

### **Unterrichtung von Kindern über von ihrem Vater begangene Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**

Auch wenn das Jugendamt nach ersten – den Vorwurf noch nicht konkretisierenden – Gesprächen eine konkrete Kindeswohlgefährdung der beiden Jugendlichen nicht sieht, solle es eine Vertiefung der Gefährdungseinschätzung vornehmen; der Geheimhaltungswunsch des Vaters müsse zurücktreten. Allerdings lenkt m.E. die Überschrift von der Tatsache ab, dass es sich im beschriebenen Fall um ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren mit bestehender Unschuldsumutung handelt.

→ DIJUF-Rechtsgutachten in: JAmt 10/2022, S. 492-494.

### **Wechselmodell gegen den Willen des anderen Elternteils – geht das, und ist das sinnvoll?**

Die Fragestellung wird aus Sicht eines Rechtsanwalts praxisbezogen aufbereitet unter kritischer Darstellung der Rechtsprechung und der Kriterien des

Bundesgerichtshofs. Wenn ein gemeinsames Sorgerecht vorliege, sei eine solche Durchsetzung zwar schwierig, aber nicht aussichtslos, solange Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit zwischen den getrenntlebenden Elternteilen vorhanden sei. Ob ohne gemeinsames Sorgerecht ein Wechselmodell überhaupt möglich sei, sei zwar noch nicht abschließend entschieden, jedoch sehr fraglich. Zur dogmatischen Klärung sei eine gesetzliche Neuregelung angezeigt.

→ Prof. Dr. Winfried Born in: NZFam 18/2022, S. 821-826.

### **Impfnachweis – Kindesrecht/Kindeswohl – Elternrecht**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.07.2022 (1 BvR 469/20 u.a.) zur Verfassungsmäßigkeit der Pflicht zum Nachweis einer Masernschutzimpfung von Kindern zum Besuch von Kindertagesstätten wird ausführlich hergeleitet, dargestellt und im Ergebnis zwar befürwortet, gleichzeitig aber ein Trend zur Einschränkung von Freiheitsrechten befürchtet und in dem Raum gestellt, ob nicht ein Vorgehen des Gesetzgebers ohne das Mittel des Betreuungsverbotens möglich gewesen wäre.

→ Prof. Dr. Dr. Dagmar Coester-Waltjen in: FamRZ 22/2022, S. 1741-1744.

### **Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aus der Sicht von Pflegekindern**

Das Gesetz trage dem Bedürfnis eines Kindes, vor allem eines Pflegekindes, Rechnung, ein stabiles Erziehungs-umfeld zu haben. Gleichwohl sei aus

verfassungsrechtlichen Gründen in § 37c SGB VIII eine Perspektivplanung für einen Wechsel in die Herkunftsfamilie vorgesehen, die aber stets eine Ermittlung der Folgen für bereits traumatisierte Kinder voraussetze. Zusätzlich sei nun in § 37b Abs. 1 SGB VIII ein Schutzkonzept für Pflegekinder vorgesehen.

→ Dr. Natalie Ivanits in: NZFam 18/2022, S. 813-820.

### **Ein Jahr Reform des Jugendschutzgesetzes – Relevante Änderungen, Status Quo und Ausblick**

Auf einer Fachtagung für Jugendschutzfachkräfte wurden die wichtigsten Änderungen im Jugendmedienschutz angesprochen, eine Ausdifferenzierung in der Praxis für notwendig angesehen und insoweit Rückmeldungen ausgetauscht. Der Beitrag zeichnet diese Inhalte nach, wobei allerdings der Praxisstand dem Tagungszeitpunkt Dezember 2021 entspricht und mittlerweile sich z.T. weiterentwickelt hat.

→ Christine Hiendl in: MittBl. BLJA 3/2022, S. 2-5.

---

### **Sigmar Roll**

Psychologe/Jurist  
Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt

---